



Gesellschaft und Arbeit
ARBEITSMARKTFÖRDERUNG

Sonderprogramm
Weiterbildungsbonus Tirol



Sonderprogramm

Weiterbildungsbonus Tirol

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 06.02.2018

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, für Personen, die maximal über einen Pflichtschulabschluss ohne weiterführende Ausbildung verfügen, einen Anreiz zur beruflichen Höherqualifizierung zu schaffen und so die aktive Beteiligung am Arbeitsmarkt und die Beschäftigungsfähigkeit zu sichern. Im Sinn der Ziele des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der ESF-Strategie Tirol 2020 wird diese Förderung gemeinsam mit dem ESF finanziert.

§ 2 Gegenstand

1. Es werden Kosten für Bildungsmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung gefördert, die von anerkannten Bildungsträgern angeboten werden.
2. Anerkannte Bildungsträger im Sinne dieser Richtlinie sind:
 - alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die als Bildungsträger tätig sind,
 - alle Bildungseinrichtungen, die direkt von gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretungen geleitet werden,
 - alle Bildungseinrichtungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Stelle mittels Bescheid zum Anbieten einer Weiterbildung ermächtigt sind, für Aus- oder Weiterbildungen mit einem gesetzlichen Lehrplan (Curriculum),
 - alle Bildungseinrichtungen, die eine Zertifizierung im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für Erwachsenenbildung Ö-Cert aufweisen.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein

1. Arbeitnehmer/innen und freie Dienstnehmer/innen mit maximal Pflichtschulabschluss,
2. Arbeitnehmer/innen mit einem formal nicht anerkannten beruflichen Abschluss im Ausland, die als Hilfskräfte tätig sind,
3. selbstständige Unternehmer/innen mit maximal Pflichtschulabschluss oder formal nicht anerkanntem beruflichen Abschluss im Ausland, die seit mindestens einem Jahr als Ein-Personen-Unternehmen tätig sind.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt. Die Förderung beträgt maximal 90% der nachgewiesenen Kosten der Bildungsmaßnahme (inklusive MwSt.)

und/oder allfälliger Prüfungsgebühren. Die Förderhöhe der Bildungsmaßnahme richtet sich nach dem Ausmaß der Anwesenheit des Fördernehmers bei der Bildungsmaßnahme (maximal 90 % der nachgewiesenen Kosten bei mindestens 75%iger Anwesenheit, bei einer Anwesenheit von weniger als 75 % aliquot entsprechend der Anwesenheit).

2. Der Förderbetrag von maximal € 3.000,00 pro Fördernehmer/in kann innerhalb der Geltungsdauer dieser Richtlinie bei Einhaltung der sonstigen Fördervoraussetzungen auf einmal oder in Teilen beantragt werden.

§ 5 Förderbare Kosten

1. Förderbare Bildungsmaßnahmen und Prüfungen

- a) Es werden Bildungsmaßnahmen und Prüfungen bei anerkannten Bildungsträgern gemäß § 2, die mit dem Land Tirol einen Vertrag über die direkte Abwicklung (Kooperationsvertrag) abgeschlossen haben, gefördert.
- b) Die einzelne Bildungsmaßnahme bzw. Prüfung muss der beruflichen Weiterbildung dienen. Kriterien dazu werden auf der Homepage des Landes Tirol veröffentlicht.
- c) Die Förderung wird nur für Bildungsmaßnahmen oder Prüfungen gewährt, deren Kosten mindestens € 75,00 (inklusive MwSt.) betragen.
- d) Als Bildungsmaßnahme gilt eine Maßnahme, die vom Bildungsträger als selbstständiges Modul angeboten wird.
- e) Förderbar sind die Kosten der Bildungsmaßnahme sowie Prüfungsgebühren.

2. Kumulierung

Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive Weiterbildungsbonus) nicht höher als 90% der nachgewiesenen Kosten der Bildungsmaßnahme sein darf.

§ 6 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Für die Zuerkennung einer Förderung sind der Nachweis einer Bildungsberatung und das Vorliegen eines Bildungsplanes erforderlich. Die Bildungsberatung hat bei einer anerkannten anbieterneutralen Einrichtung zu erfolgen. Dazu zählen die Bildungsberatungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und der „Bildungsberatung Österreich - Netzwerk Tirol“ und alle IBOBB-zertifizierten Bildungsberatungen. Die Bildungsberatung erfolgt auf Basis der Vorgaben (Formulare) der Förderstelle. Die Bildungsberatung sowie die Ausarbeitung eines Bildungsplans müssen vor der Antragstellung erfolgen.
2. Die vom Antragsteller/von der Antragstellerin beabsichtigte Bildungsmaßnahme muss der laut Bildungsplan vorgeschlagenen Bildungsmaßnahme entsprechen.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind frühestens 12 Wochen und spätestens 4 Wochen vor Beginn der zu fördernden Bildungsmaßnahme sowohl elektronisch mittels Online-Formular (einschließlich

der Anweisungserklärung) als auch ausgedruckt und unterschrieben inklusive aller Unterlagen im Original bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen. Maßgeblich für die fristgerechte Einbringung des Antrages ist das rechtzeitige Einlangen des Antrages im Original.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Ein aktueller Nachweis über den arbeitsrechtlichen Status (Bestätigung Dienstgeber/in im Original und unterschrieben, Versicherungsdatenauszug, Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug etc.),
- b) Beratungsprotokoll (im Original und unterschrieben),
- c) Bildungsplan (im Original und unterschrieben),
- d) Stammdatenblatt für Teilnehmer/innen an Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020 (im Original und unterschrieben),
- e) Angabe der Höhe der Kosten der Bildungsmaßnahme und/oder Prüfungskosten (Preisauskunft), sofern diese nicht aus dem Bildungsplan hervorgehen,
- f) Nachweise über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen,
- g) sofern der ordentliche Wohnsitz nicht in Tirol liegt, eine Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin über ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Absolvierung der Bildungsmaßnahme auf Basis des Kooperationsvertrages direkt an den Bildungsträger.

§ 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.04.2018 in Kraft und gilt bis 31.12.2019.